

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Bussen bei juristischen Personen: Bussenverfahren im kantonalen Recht (StG)

Allgemein

Das Verfahren im Steuerstrafrecht ist als echtes Strafverfahren zu qualifizieren; die verfahrensrechtlichen Mindestgarantien gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind zumindest vor einer richterlichen Instanz zu gewähren.

Gemäss §§ 242 ff. StG sind das Verfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten sowie das Verfahren wegen Steuerhinterziehung als Strafbefehlsverfahren ausgestaltet. Zuständig für die Ahndung der Tatbestände ist das Kantonale Steueramt.

Das Verfahren wegen Steuervergehen (Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern) gemäss § 257 StG als Strafverfahren wird dagegen von den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt.

Verletzung von Verfahrenspflichten

Strafbefehlsverfahren

Steuerpflichtige, welche nach durchgeführtem Mahnverfahren die ihnen obliegenden Verfahrenspflichten nicht erfüllen, werden mit einer Ordnungsbusse belegt. Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, wird die juristische Person gebüsst. Die Bestrafung der handelnden Organe bleibt vorbehalten. Das Kantonale Steueramt eröffnet das Strafverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten direkt durch Erlass eines Strafbefehls.

Einspracheverfahren

Die juristische Person kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben. Wird keine Einsprache erhoben, erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft und gilt als Urteil. Eine Einsprache bewirkt die Aufhebung des Strafbefehls. Nach Eingang der Einsprache führt das Kantonale Steueramt weitere Untersuchungen durch. Bei veränderter Sach- oder Rechtslage wird ein korrigierter Strafbefehl erlassen oder das Verfahren eingestellt. Bei unveränderter Sachlage wird Anklage beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern, erhoben.

Steuerhinterziehung

Einleitung des Verfahrens

Das Strafbefehlsverfahren wird schriftlich durch das Kantonale Steueramt – ausnahmsweise mittels Eröffnung des Strafbefehls bei Verfahrenspflichtverletzungen und bei Selbstanzeigen – eingeleitet.

Untersuchungsverfahren

Das Kantonale Steueramt kann die beschuldigte Person oder Auskunftspersonen befragen. Eine Zeugenbefragung ist in diesem Verfahrensstadium nicht vorgesehen.

Die beschuldigte juristische Person muss im Strafbefehlsverfahren nicht mitwirken, sie kann sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Abschluss des Verfahrens

Das Untersuchungsverfahren wird mit einer Einstellungsverfügung oder dem Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen.

Einspracheverfahren

Gemäss § 247 StG können die angeschuldigte juristische Person und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen Einsprache gegen den Strafbefehl erheben. Eine rechtsgültig erhobene Einsprache bewirkt rückwirkende Aufhebung des angefochtenen Strafbefehls.

Das Kantonale Steueramt kann hierauf weitere Untersuchungen an die Hand nehmen und bei veränderter Sach- oder Rechtslage einen neuen Strafbefehl erlassen. Erachtet das Kantonale Steueramt den Erlass eines neuen Strafbefehls als nicht geboten, stellt es das Verfahren ein oder erhebt Anklage beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern. (Der Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern kann im Rechtsmittelverfahren an die höheren Gerichtsinstanzen weitergezogen werden).

Steuerbetrug

Bei begründetem Verdacht für das Vorliegen eines Steuerbetrugs erstattet das Kantonale Steueramt Strafanzeige. Zuständig für die Ahndung eines Steuerbetrugs sind die ordentlichen Strafbehörden. Dabei kann neben einer Busse auch eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Da es sich dabei um ein ordentliches Strafverfahren handelt, ist in diesem Verfahren das verantwortliche Organ und nicht die juristische Person zu verurteilen.

Veruntreuung von Quellensteuern

Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person veruntreut, ist die Strafnorm von § 256 Abs. 1 StG auf die Personen anwendbar, die für die juristische Person gehandelt haben oder hätten handeln sollen.